

Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Soziales und Gesundheit

18. Februar 2013

12-F-03-0168

Zusätzliche Plätze in den Betreuenden Grundschulen Wiesbadens

Beschluss-Nr. 0257 des Ausschusses für Soziales und Gesundheit vom 05.12.2012;

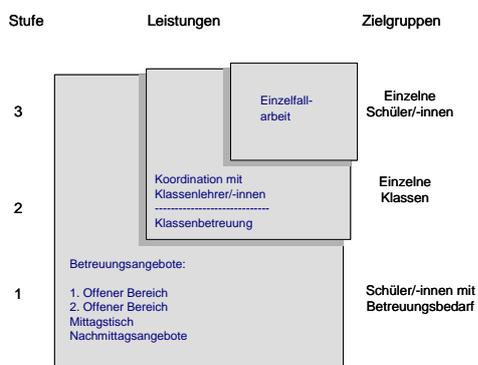
„Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob und an welchen Standorten eine Aufstockung der Betreuenden Grundschulen vorgenommen werden sollte.“

Vorbemerkung:

Die Wiesbadener Betreuenden Grundschulen (BGS) sind seit ihrer erstmaligen Einrichtung im Jahr 1990 als Jugendhilfeangebot ein Teil des Arbeitsbereichs Schulsozialarbeit und damit kein reines Betreuungsangebot. In der fachlichen Tradition der Schulsozialarbeit an Haupt- und Gesamtschulen wurde die BGS als institutionelles Angebot für benachteiligte und von Benachteiligung bedrohte Kinder konzipiert und folgerichtig an Schulen eingerichtet, deren Einzugsgebiet „Stadtteile mit besonderen Bedarfslagen“ sind. Neben der Kindertagesbetreuung insbesondere für Kinder Alleinerziehender und Geringverdiener wurden u. a. folgende Ziele für die Arbeit der BGS formuliert:

- die Schulsozialarbeiter/Schulsozialarbeiterinnen sind Anlaufstelle für alle Schüler/ Schülerinnen in der Schule;
- Förderung der Sozialisation und stabilisieren der Schullaufbahn;
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung;
- Schule wird als Lebensraum wahrgenommen und öffnet sich zum Gemeinwesen.

Abb.: Stufenmodell Schulsozialarbeit Wiesbaden



Die Arbeit erfolgt im 3-Stufen-Modell und reicht damit von der Klassenbetreuung bis zur Einzelfallarbeit. Eine enge Kooperation mit den Lehrkräften ist konstituierende Voraussetzung einer BGS.

Derzeit gibt es das Angebot BGS an 15 der 36 Wiesbadener Grundschulen mit insgesamt knapp 1.000 Betreuungsplätzen.

Übersicht über bestehende Betreuende Grundschulen:

Träger	Ortsbezirk	Einrichtung/Name <small>(sortiert nach OBZ und Alphabet; Adresse vgl. Adressliste)</small>	Anzahl Plätze*	
			insg.	GT
S	Biebrich	Goetheschule	54	36
S	Biebrich	Ludwig-Beck-Schule	54	36
S	Dotzheim	Grundschule Sauerland	72	48
S	Dotzheim	Grundschule Schelmengraben	54	36
S	Erbenheim	Justus-von-Liebig-Schule	63	42
S	Kastel	Gustav-Stresemann-Schule	90	60
S	Klarenthal	Geschwister-Scholl-Schule	54	36
S	Kostheim	Carlo-Mierendorff-Schule	54	36
S	Kostheim	Krautgartenschule - Im Sempel	54	36
S	Mitte	Anton-Gruner-Schule	54	36
S	Mitte	Jahnschule	54	36
S	Rheingauviertel	Friedrich-von-Schiller-Schule	54	36
S	Südost	Adalbert-Stifter-Schule	54	36
S	Kostheim	Brüder-Grimm-Schule	54	36
S	Nordost/Westend	Riederbergschule	54	36
S		<i>zusätzliche Plätze für SGB II (ortsungebunden)</i>	79	79
Summe Träger BGS			952	661

Zur Frage direkt:

Grundsätzlich bestehen zwei Varianten der Aufstockung des Angebots Betreuender Grundschulen:

Variante 1: Aufstockung durch Einrichtung weiterer BGS

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist die Einrichtung der Schulsozialarbeit an Grundschulen in Form der BGS vorgesehen, wenn der Schulbezirk bzw. der Stadtteil, der zur Schule gehört „besondere Bedarfslagen“ (gemäß Sozialatlas) aufweist. Alle aktuellen BGS-Standorte erfüllen diese Bedingung.

Von den Schulen, die bislang kein BGS-Angebot haben, gibt es nur eine Schule, auf die dieses Kriterium „besondere Bedarfslage“ zutrifft: die Freiherr-von-Stein-Schule in Biebrich. Gemäß STVV-Beschluss-Nr. 0789 vom 21.12.2011 wurde die Einrichtung einer BGS auch für diese Schule bereits beschlossen. Die Umsetzung verzögert sich derzeit jedoch wegen der Sanierung der Schule.

Variante 2: Aufstockung durch Ausbau des Platzangebots an bestehenden BGS

Die **Aufstockung der Plätze** an den existierenden Standorten der BGS erfolgt derzeit nur in sehr begrenztem Umfang über Mittel aus den kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II, um für konkrete Einzelfälle sicherzustellen, dass die Aufnahme einer Eingliederungsmaßnahme bzw. Erwerbstätigkeit nicht an fehlender Kinderbetreuung scheitert.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 0789 vom 21.12.2011 Ziffer II 1.5 festgelegt, dass der Ausbau der Schulkinderbetreuung als Brücke zur Ganztagschule im Geschäftsbereich des Dezernats V/Amt 40 erfolgt. Die Betreuung erfolgt nicht auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII sondern gemäß § 15 Abs. 1 HSchG. Die Mittel wurden dem Dezernat V in dem Gesamtbudget „Ausbau Schulkinderbetreuung“ zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich ist ein Platzausbau nach den Standards der „ 3. Säule“ der Schulkinderbetreuung gemäß § 15 Abs. 1 HschG an einzelnen BGS-Standorten sinnvoll und möglich. Das Amt für Soziale Arbeit hat deshalb dem Schulamt angeboten, gegen eine Verrechnung der Platzkosten das Angebot an einzelnen BGS bedarfsgerecht zu erweitern. Einen besonderen Bedarf sehen wir an der Grundschule Schelmengraben, der Jahnschule und an der Justus-von-Liebig-Schule. Hier überschreitet die Elternnachfrage das Angebot deutlich.

gez.

Verteiler

51

51.1

5101

40